

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung

Nach dem viel beachteten Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.05.2011 konnten bis zum Urteil des BFH vom 18.06.2015 nicht nur die Verfahrenskosten (Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) für die Scheidung und den Versorgungsausgleich als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden, sondern auch die übrigen Scheidungsfolgekosten wie z.B. die Kosten einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in Zugewinn- und Unterhaltsangelegenheiten berücksichtigt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und nicht mutwillig erschien. Nunmehr ist der BFH mit Urteil vom 28.04.2016 (Az.: VI R 15/15 (NV)) wieder zu seiner früheren Auffassung zurückgekehrt, so dass die Verfahrens- und Prozesskosten nur dann als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden können, wenn sie zwangsläufig und existentiell wichtig sind. Scheidungsfolgekosten wie z.B. die Kosten einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in Zugewinn- und Unterhaltsangelegenheiten können also künftig nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Allenfalls die Kosten für die Scheidung und die Folgesache Versorgungsausgleich sind vom Finanzamt berücksichtigungsfähig, wobei streitig ist, ob diese Kosten tatsächlich unter § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG fallen. Da der BFH hierüber noch nicht entschieden hat, sollte rein vorsorglich gegen einen insoweit ablehnenden Bescheid fristwährend Einspruch eingelegt werden. Kosten für einen anderen Zivilprozess werden nicht als zwangsläufig anerkannt und sind daher nicht berücksichtigungsfähig.